

Bauanträge für baugenehmigungspflichtige Vorhaben

Leitfaden für Antragsteller, Bauherren und Entwurfsverfasser für das Baugenehmigungsverfahren bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Halle (Saale)

Allgemeines

Zuständig für die Bearbeitung von Bauanträgen in der Stadt Halle ist der Fachbereich Bauen als untere Bauaufsichtsbehörde.

Bauantragsunterlagen sind mindestens 2-fach und vollständig einzureichen. Die Bauaufsicht beteiligt im Verfahren andere Behörden und Stellen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Hierfür sind ggf. weitere Ausfertigungen der Antragsunterlagen zur Verfahrensbeschleunigung notwendig.

Die Bauaufsicht führt das Verfahren und ist Bündelungsbehörde, d. h. ihr obliegt die Abstimmung mit den Beteiligten und anderen Stellen (Ämtern und Behörden), die Beurteilung und Abwägung von Stellungnahmen sowie die abschließende Prüfung und Bescheidung des Antrages.

Der bei der Bauaufsicht zuständige Sachbearbeiter betreut den Bauantrag vom Eingang bis zum Bescheid und ist für alle Fragen und Probleme der kompetente Ansprechpartner.

A Der Antrag und die zugehörigen Bauvorlagen

In Sachsen-Anhalt sind [Antragsformulare](#) vorgeschrieben, die von der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt abgerufen werden können. Neben dem Bauantragsformular sind auch Formulare für Bau- und Betriebsbeschreibung, Abweichungsanträge, Baulasteintragen etc. bauaufsichtlich eingeführt, die damit verwendet werden müssen.

1. Antragstitel

Nicht jede Baumaßnahme ist auch baugenehmigungspflichtig. Im Antragstitel ist daher ausschließlich auf baugenehmigungspflichtige Maßnahmen abzustellen. Diese sind:

- die **Errichtung** (= Herstellung einer neuen Anlage)
- die **Änderung** (= Umbau/ Umgestaltung einer bestehenden Anlage unter zumindest teilweise Wiederverwendung vorhandener Substanz, wie z. B. der Umbau im Inneren eines Gebäudes ohne Veränderung der äußeren Gestalt z.B. reiner Dachgeschossausbau oder auch mit Veränderung der äußeren Gestalt z.B. Anbau von Balkonen und Wintergärten, Dachgauben
- die **Nutzungsänderung** (= die bloße Änderung der Nutzung einer Anlage ohne bauliche Veränderungen)

Handelt es sich zudem um ein Baudenkmal oder Objekt im Denkmalsbereich, dann kann der Titel um die „denkmalpflegerische Sanierung“ erweitert werden.

Die Titel Änderung, Nutzungsänderung, denkmalpflegerische Sanierung können miteinander kombiniert sein z. B. „Änderung des Wohnhauses, Nutzungsänderung im Erdgeschoss (Laden) und denkmalpflegerische Sanierung“

2. Baugrundstück

Das Baugrundstück muss exakt bezeichnet sein mit Gemarkung, Flur, Flurstück und soweit vorhanden mit Straße und Hausnummer

3. Antragsteller

Hierzu sind folgende Angaben erforderlich:

- bei einer natürlichen Personen: Name, Vorname, zustellfähige Anschrift (Straße, Hausnummer und Ort), Telefon- und Faxnummer
- bei GbR: Name und Sitz der Gesellschaft; Benennung aller Mitglieder der Gesellschaft mit Vor- und Zunamen, privater Anschrift; Vertretungsvollmacht (im Original) für eine natürliche Person, einschließlich Postzustell- und Rechnungsempfangsvollmacht, die von allen Gesellschaftern und dem Vertreter unterschrieben ist
- bei juristischen Personen (Gesellschaften): Bezeichnung der Gesellschaft mit Rechtsform und Firmensitz (Anschrift); Handelsregisterauszug (max. ½ Jahr alt); Name, Vorname der/des Geschäftsführers
- die Unterschrift des rechtsverbindlichen Vertreters bzw. Bevollmächtigten (Vollmacht beifügen) unter dem Antrag; unter der Unterschrift ist der Name in Druckbuchstaben anzugeben

4. Entwurfsverfasser

Der Entwurfsverfasser ist in der Regel für alle Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Es handelt sich dabei immer um eine natürliche Person, die in Sachsen-Anhalt bauvorlageberechtigt sein muss. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Name, Vorname und Anschrift der Person, Telefon- und Faxnummer
- Nachweis der Bauvorlageberechtigung des Entwurfsverfassers gemäß § 64 BauO LSA (Bestätigung einer im Bundesgebiet ansässigen Architektenkammer oder Ingenieurkammer über die Bauvorlageberechtigung)
- Unterschrift des Entwurfsverfassers auf dem Antrag und den Bauvorlagen

B Bauvorlagen:

1. Baubeschreibung mit folgenden Angaben ([Bitte Formular verwenden!](#)):

- Der Gebäudeklasse und der Höhe im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 der Bauordnung LSA, sowie der Anzahl der Nutzungseinheiten und deren Grundfläche in m²

Hinweis:

- Die Gebäudeklasse ist ausschlaggebend für den Prüfumfang der Bauaufsicht und damit auch für die bei Antragstellung erforderlichen Bauvorlagen. Die Gebäudeklasse ist immer für das Gesamtgebäude, nicht für Teilbereiche zu ermitteln.
- Die anrechenbaren Bauwerte und ihre detaillierte Ermittlung (nach § 62 Abs. 4 bis 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure 2002) zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer
- Die Angaben des Bruttorauminhaltes getrennt nach Nutzung
- Erläuterungen zu Materialien, zu geplanten und vorhandenen Bauteilen sowie Bauweisen

2. Betriebsbeschreibung ([Bitte Formular verwenden!](#))

Hier ist die Nutzung und der Betrieb der Anlage zu erläutern, z.B. mit Angaben zu Betriebszeiten, Schichtbetrieb, Anzahl der Beschäftigten insgesamt und je Schicht, Intensität des Zu- und Abgangsverkehrs einschließlich Ver- und Entsorgung, Anlieferzeiten, Anzahl der Besucher, Schüler-/Studentenzahlen, Anzahl der Patienten- oder Pflegebetten, Mobilitätsgrad Angaben zu Emissionen und Immissionen (Schadstoffe, Gerüche, Lärm z. B. aus technischen Anlagen, Lüftern, Stellplätzen, sonstiger Zu- und Abgangsverkehr)

Für gewerbliche Anlagen sind entsprechende [Formulare](#) auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt bereitgestellt.

Hinweis: Eine Betriebsbeschreibung ist nicht erforderlich für Wohnnutzung

3. Auszug aus dem Liegenschaftskataster

(Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch, max. ½ Jahr alt) mit Darstellung des Baugrundstückes und der benachbarten Grundstücke im Umkreis von mind. 50 m. Das Baugrundstück ist zu kennzeichnen. Der Auszug ist mit dem Namen des Bauherrn, der Bezeichnung des Bauvorhabens und dem Datum des zugehörigen Bauantrages zu beschriften. (§ 11 Abs. 1 BauVorIVO). Diese Unterlagen sind im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt; Neustädter Passage 15; 06122 Halle (Saale) erhältlich.

4. Lageplan

Der Lageplan ist auf der Grundlage der Auszüge aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab nicht kleiner als 1:500 z.B. 1:100, 1:50 einzureichen.

Hinweise:

Der Lageplan ist nicht erforderlich bei der Änderung von Anlagen (z. B. Gebäuden), bei denen die äußere Gestalt (z. B. Außenwände und Dächer) sowie die Nutzung nicht verändert werden.

Bei Vorhaben der Gebäudeklasse 4, soweit der Brandschutznachweis bauaufsichtlich zu prüfen ist, und bei Vorhaben der Gebäudeklasse 5 sowie bei Sonderbauten ist ein Lageplan erforderlich, der mindestens alle Angaben zu den erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen, anleiterbaren Stellen etc. enthält, die unter Punkt 14 Brandschutznachweis des Leitfadens angeführt sind.

Der Lageplan muss folgende Angaben enthalten:

- den Maßstab und die Nordrichtung
- die katastermäßige Flächengröße, Flurstücksnummer und die Flurstücksgrenzen des Baugrundstückes und der benachbarten Grundstücke
- die im Grundbuch geführte Bezeichnung des Baugrundstückes und der benachbarten Grundstücke mit den jeweiligen Eigentümerangaben

- die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück unter Angabe der Außenmaße, der Abstände zur Grundstücksgrenze, ihrer Nutzung, der First- und Außenwandhöhe bezogen auf NormalHöhenNull (NHN), der Dachform und der Art der Außenwände und der Bedachung
- die geplante Anlage unter Angabe der Außenmaße, der Abstände zur Grundstücksgrenze, ihrer Nutzung, der First- und Außenwandhöhe bezogen auf NHN, der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens zur Straße über NHN, der Dachform, die Art der Außenwände und der Bedachung (Brandverhalten) und der Abstände zu oberirdischen Gewässern
- die Angabe der Abstandsflächen der geplanten Anlage und der auf dem Baugrundstück vorhandenen Anlagen (Hinweis: hierfür kann im besonderen Einzelfall, wenn der Lageplan ansonsten unübersichtlich würde, auch ein gesonderter Abstandsflächenplan erstellt werden)
- die vorhandenen baulichen Anlagen auf den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, First- und Außenwandhöhe, Dachform und der Art der Außenwände (hinsichtlich Brandverhalten),
- die Höhenlage der Eckpunkte des Baugrundstückes (vorhandenes und ggf. geplantes Gelände) und der Eckpunkte der geplanten baulichen Anlage über NHN
- die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßenklasse und der Höhenlage über NHN
- die Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität und Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, der Telekommunikation und dem Ferntransport von Stoffen dienen sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage
(*nur bei Errichtung, Neubauten*)
- der öffentliche Entwässerungskanal, die Höhe seiner Sohle sowie die Rückstauenebene bezogen auf NHN
(*nur bei Errichtung, Neubauten*)
- die Entwässerungsgrundleitung der geplanten Anlage bis zum öffentlichen Kanal einschließlich des Anschlusskanals und deren Nennweite und Schächte
(*nur bei Errichtung, Neubauten*)
- soweit die Entsorgung des Schmutz und Regenwassers nicht unmittelbar über das öffentliche System erfolgt sind die geplanten Entsorgungsanlagen anzugeben, wie Kleinkläranlagen, Gruben oder Sickeranlagen
(*nur bei Errichtung, Neubauten*)
- der Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr,
(*insbesondere bei Gebäudeklasse 4 und 5 und bei Sonderbauten*)
- die ortsfesten Behälter für Gase, Öle oder wassergefährdende oder brennbare Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu der geplanten Anlage, zur Grundstücksgrenze und zu anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück
(*nur soweit geplant oder vorhanden*)
- die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten, der Stellplätze
- der Anzahl, Lage und Größe der Kinderspielplätze (Spielflächen)
(*nur bei Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen*)
- die Flächen, die von Baulasten betroffen sind
- die Bau- und Kulturdenkmale sowie geschützte Naturbestandteile auf dem Baugrundstück
(*nur soweit vorhanden*)

- die Festsetzungen des Bebauungsplanes über die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie über Flächen für Bepflanzungen und Bepflanzungsbindungen nach § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB
(*nur bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes*)
- Berechnung der Grund- und Geschossflächenzahl
(*nur bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes*)

5. Grundrisse aller Geschosse (im Maßstab 1:100 oder größer)

Die Grundrisse müssen folgende Angaben enthalten:

- Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume
- Bäder und Toilettenräume
- notwendige Treppen, deren Verlauf (Auftritt/Steigung) und nutzbaren Breiten
- lichte Öffnungsmaße der Türen sowie deren Art und Anordnung an und in Rettungswegen
- lichte Öffnungsmaß der Fenster einschließlich Brüstungshöhe
- Feuerstätten unter Angabe der Nennwärmeleistung, Abgasanlagen und Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen
- Heizräume sowie der Räume für die Brennstofflagerung unter Angabe der vorgesehenen Art und Menge des Brennstoffes
- Aufzugsschächte, Aufzüge und nutzbaren Grundflächen der Fahrkörbe von Personenaufzügen
- Installationsschächte und –kanäle und Lüftungsleitungen, soweit sie raumabschließende Bauteile durchdringen
- Räume für die Aufstellung von Lüftungsanlagen (soweit vorhanden oder geplant)
- notwendige Öffnungen zur Be- und Entlüftung oder Zuführung von Verbrennungsluft, deren Lage und lichten Öffnungsmaße
- Hauptsperrvorrichtungen für die Versorgung mit Elektrizität, Wasser, Gas, Öl und leitungsgebundener Wärme
- In den Bauzeichnungen sind abzubrechende (gelb) und neu zu errichtende (rot) Bauteile zu kennzeichnen
- **Hinweis zur Barrierefreiheit:** In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind müssen in den, dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei erreicht werden können. Die hierfür erforderlichen Bewegungsflächen an Aufzügen, Türen, Toiletten, Treppen, Fluren, Rampen etc. sind in den Grundrissen darzustellen und zu vermaßen

6. Schnitte

Mindestens ein Schnitt muss durch die notwendige Treppe verlaufen.

Folgende Angaben müssen in den Schnitten enthalten sein:

- die Gründung der geplanten Bauvorhaben und der Gründung unmittelbar angrenzender baulicher Anlagen (*nur bei Errichtung/Neubauten sowie Neugründungen, Tiefergründungen und Unterfangungen*)
- der Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche und ihre jeweilige Höhenlage über NHN

- die Höhenlage der Fußbodenoberkante des Erdgeschossfußbodens und des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über NHN
- die lichten Raumhöhen
- die Treppen und Rampen mit ihrem Verlauf und Steigungsverhältnis die Umwehrungen (z.B. Geländer und anderweitige Absturzsicherungen) und Abdeckungen
- die Wandhöhe im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt
- die Dachhöhen und Dachneigungen

7. Ansichten

Es müssen Angaben für die geplante bauliche Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude und den Angaben der Baustoffe, vorhandenen und geplanten Geländeoberfläche und des Straßengefälles jeweils in NHN enthalten sein

8. Bestandspläne

(*nur erforderlich für Baudenkmale und bei sonstigen Umbauten nur, wenn die gleichzeitige Darstellung von Abbruch und Neubau in den Grundrissen und Schnitten zur Unübersichtlichkeit führt*)

9. Angaben zum Bestandsgrün

(gemeint ist der schützenswerte Baumbestand gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Hal-le) mit Gehölzart, Stamm- und Kronenumfang und Lage. Soweit die Darstellung im Lageplan zur Unübersichtlichkeit führt, kann ein gesonderter Grünbestandsplan erstellt werden. Sollte kein schützenswerter Baumbestand vorhanden sein, ist im Lageplan eine entsprechende Anmerkung zu machen.

10. Nachweis der gesicherten Erschließung

Benötigt werden:

- verbale Angaben zur geplanten bzw. vorhandenen Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers z. B. durch die Einleitung ins öffentliche Netz (schriftliche Bestätigung der Versorgungsträger beifügen) oder durch Rückhaltung auf dem Grundstück (Gruben, Kleinkläranlagen, Zisternen, Versickerung etc., die entsprechenden Anlagen sind in den Plänen -siehe Lageplan- darzustellen und deren ausreichende Kapazität ist nachzuweisen)
- verbale Angaben zur Versorgung mit Trinkwasser sowie zur ausreichenden Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz oder vorgehaltener Wasserreservoirs, die Lage der Hydranten und anderer Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr (schriftliche Bestätigung der Versorgungsträger beifügen)
- (*nur erforderlich bei der Errichtung (Neubau), Nutzungsänderungen mit höheren Erschließungsanforderungen als bisherige Nutzung, Nutzungswiederaufnahme nach mehr-jährigem Leerstand und Nutzungserweiterung*)

11. Berechnung der Anzahl notwendiger Stellplätze

Die Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ist auf der Grundlage der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung) - Stadtratsbeschluss vom 23. Februar 2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 30. März 2011 - und den dort enthaltenen Richtzahlen zu führen. Bei Nutzungsänderungen ist eine Gegenüberstellung des für die alte Nutzung ermittelten Bedarfs und des für die geplante Nutzung ermittelten Bedarfs erforderlich.

Die geplanten und die ggf. aus der alten Nutzung vorhandenen Stellplätze sind im Lageplan darzustellen, deren Größe ist zu vermaßen einschließlich der Fahrgassen und Zufahrten.

12. Nachprüfbare Berechnung der Abstandsflächen

und deren Darstellung und Vermaßung insbesondere zu Grundstücksgrenzen im Abstandsflächen- oder Lageplan (gemäß § 6 BauO LSA) (*nicht erforderlich bei der Änderung von Anlagen, bei denen Außenwände und Dächer und die Nutzung nicht verändert werden*)

13. Standsicherheitsnachweis:

Für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2:

- Wenn der Standsicherheitsnachweis von einem Prüfenieur für Standsicherheit oder einem, in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit (geführt bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt) eingetragenen Statiker aufgestellt ist, wird dieser nicht bauaufsichtlich geprüft. Mit der Bauantragstellung ist der Bauaufsicht dann mitzuteilen, dass der Standsicherheitsnachweis von einer solchen Person (nach § 65 Abs. 2 und 3 BauO) erstellt wird. Der Standsicherheitsnachweis selbst und der Nachweis über die erforderliche Qualifikation des Aufstellers braucht dann erst mit der Baubeginnanzeige vorgelegt werden.
- Wenn der Standsicherheitsnachweis nicht von einer solchen Person erstellt ist, wird er bauaufsichtlich geprüft und ist mit den Bauvorlagen bei Antragstellung einzureichen. Mit dem Standsicherheitsnachweis ist die Bauwerksklasse gemäß § 6 Abs. 4 der Baugebührenverordnung LSA anzugeben.

Für sonstige Gebäude und bauliche Anlagen der Gebäudeklasse 1 bis 3:

- Wenn der Standsicherheitsnachweis von einem Prüfenieur für Standsicherheit oder einem, in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit (geführt bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt) eingetragenen Statiker aufgestellt ist und wenn der Aufsteller erklärt hat, dass der per Verordnung vorgegebene Kriterienkatalog für das Tragwerk eingehalten ist, wird dieser nicht bauaufsichtlich geprüft. Mit der Bauantragstellung ist der Bauaufsicht dann mitzuteilen, dass der Standsicherheitsnachweis von einer solchen Person (nach § 65 Abs. 2 und 3 BauO) erstellt wird, die Erklärung des Aufstellers über die Einhaltung des Kriterienkataloges ist beizufügen. [Hierfür ist ein spezielles Formular vorgeschrieben](#). Der Standsicherheitsnachweis selbst und der Nachweis über die erforderliche Qualifikation des Aufstellers braucht dann erst mit der Baubeginnanzeige vorgelegt werden.

- Wenn der Standsicherheitsnachweis nicht von einer solchen Person erstellt ist und/oder wenn der Kriterienkatalog nicht erfüllt ist, wird er bauaufsichtlich geprüft und ist mit den Bauvorlagen bei Antragstellung einzureichen. Mit dem Standsicherheitsnachweis ist die Bauwerksklasse gemäß § 6 Abs. 4 der Baugebührenverordnung LSA anzugeben.

bauliche Anlagen der Gebäudeklasse 4 und 5:

- Der Standsicherheitsnachweis wird in jedem Fall bauaufsichtlich geprüft und ist mit den Bauvorlagen bei Antragstellung einzureichen. Mit dem Standsicherheitsnachweis ist die Bauwerksklasse gemäß § 6 Abs. 4 der Baugebührenverordnung LSA anzugeben.

Hinweis: Sofern der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft werden muss, ist auch dieser mit den übrigen Bauvorlagen bei Bauantragstellung vorzulegen. Die Vollständigkeit der Unterlagen nach § 68 Abs. 1 BauO kann erst bestätigt werden, wenn der Bauantrag und alle erforderlichen Bauvorlagen bei der Bauaufsicht vorliegen, also auch der Standsicherheitsnachweis.

Soll der Standsicherheitsnachweis im Einzelfall nachgereicht werden, so ist dies bei der Bauaufsicht mit Bauantragstellung unter Nennung des Vorlagetermins zu beantragen.

Inhalt des Standsicherheitsnachweises:

- Statische Berechnungen als Nachweis des statischen Gesamtsystems (z.B. Stabilisierung, Gründung) und der einzelnen Bauteile (z.B. der Haupttragglieder wie Decken, Stützen, Unterzüge, Wände, Dachtragwerk)
- Angaben zu den Baugrundverhältnissen (z. B. Baugrundgutachten)
- Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile
- Positionspläne mit der Darstellung des gesamten statischen Systems
- Konstruktionszeichnungen wie Bewehrungspläne, Stahl- und Holzbauzeichnungen

14. Brandschutznachweis

Für Vorhaben der Gebäudeklasse 1 bis 3, außer Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen wird der Brandschutznachweis bauaufsichtlich nicht geprüft. Hier trägt der Entwurfsverfasser allein die Verantwortung. Für diese Vorhaben sind dennoch Angaben zum Brandschutz erforderlich, sofern diese nicht in den Antragsunterlagen enthalten sind, müssen sie spätestens mit der Fertigstellungsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegen (vgl. § 18 Abs. 1 Bauvorlagenverordnung Sachsen-Anhalt).

Für Vorhaben der Gebäudeklasse 4, außer Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen

- Wenn der Brandschutznachweis von einem Prüfenieur für Brandschutz oder einem, in die Liste der Nachweisberechtigten für Brandschutz (geführt bei der Architektenkammer Sachsen-Anhalt) eingetragenen Berechtigten aufgestellt ist wird dieser nicht bauaufsichtlich geprüft. Mit der Bauantragstellung ist der Bauaufsicht dann mitzuteilen, dass der Brandschutznachweis von einer solchen Person (nach § 65 Abs. 2 und 3 BauO) erstellt wird. Der Brandschutznachweis selbst und der Nachweis über die erforderliche Qualifikation des Aufstellers braucht dann erst mit der Baubeginnanzeige vorgelegt werden.

- Wenn der Brandschutznachweis nicht von einer solchen Person erstellt ist, wird er bauaufsichtlich geprüft und ist mit den Bauvorlagen bei Antragstellung einzureichen

Für Vorhaben der Gebäudeklasse 5, Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen

- Der Brandschutznachweis wird in jedem Fall bauaufsichtlich geprüft und ist mit den Bauvorlagen bei Antragstellung einzureichen.

Inhalt des Brandschutznachweises:

Im Lageplan, den Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) und in der Baubeschreibung sind anzugeben:

- das Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und der Bauteile (Feuerwiderstandsklasse)
- die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, wie Stützen, Wände, Decken, Unterdecken, Bedachungen, Installationsschächte und -kanäle, Leitungen, Lüftungsanlagen, Feuer- schutzabschlüsse und Rauchschutztüren, Öffnungen zur Rauchableitung
- die Nutzungseinheiten,
- die Brand- und Rauchabschnitte
- die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb von Gebäuden
- der erste und zweite Rettungsweg nach § 32 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere notwendige Treppenträume, Ausgänge ins Freie, Räume zwischen den notwendigen Treppenträumen und den Ausgängen ins Freie, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen und ihre Höhenlage über NHN, einschließlich der Fenster, die als zweiter Rettungsweg nach § 32 Abs. 2 Satz 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt dienen sollen, unter Angabe der lichten Öffnungsmaße und Brüstungshöhen
- die Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, und ihre Höhenlage über NHN; Die Flächen sind in den Plänen zu vermaßen.
- die Löschwasserversorgung (Benennung der Wassermenge, die stündlich aus dem öffentlichen Netz entnommen werden kann oder soweit dies nicht ausreichend ist ein alternatives Löschwasserreservoir mit Entnahmestelle)

Insbesondere für Sonderbauten sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich:

- die brandschutzrelevanten Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die Anlagen nutzenden Personen sowie besondere Brandgefahren, Brandlasten und Risikoanalysen
- die technischen Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung und Rauchfreihaltung
- die Sicherheitsstromversorgung
- die Bemessung der Löschwasserversorgung, die Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung

- die betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren, wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werksfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften
- Möblierungspläne bzw. Maschinenaufstellpläne, soweit die Rettungswege rechnerisch bereits in diesen Räumen beginnen bzw. durch diese Räume führen.

15. Statistikbogen

16. Abgangserhebungsbogen

(*nur erforderlich bei Wegfall von Wohnraum*)